S 6 AL 262/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 262/00
Datum	17.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 426/02
Datum	13.06.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.10.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit des Angebotes einer TrainingsmaÃ□nahme streitig.

Der 1953 geborene KlÃ¤ger war vom 01.10.1974 bis 30.09.1992 als kaufmÃ¤nnischer Angestellter beschÃ¤ftigt. Er bezog ab 22.11.1993 Arbeitslosengeld (Alg) und ab 21.11.1994 Alhi.

Vom 24.04. bis 22.12.1995 nahm er an einer MaÃ□nahme teil, in der laut MaÃ□nahmebogen SchlÃ¼sselwissen, Kenntnisse in Standardsoftware, Warenwirtschaft, PC-Standardsofware fÃ¼r Fortgeschrittene, Auftragsabwicklung am PC mit KHK-Software, EDV-Erfassung/-Abrechnungssystem, Kundenservice vermittelt wurden. Ab 23.12.1995 erhielt er wiederum Alhi. Vom 05.10.1998 bis

01.04.1999 nahm er an einem PC-Intensiv-Kurs teil und bezog ab 01.07.1999 erneut Alhi.

Nach einer in der Akte der Beklagten befindlichen VermittlungsÃ¼bersicht fanden in der Zeit vom 28.02.1994 bis 11.06.1997 zehn Vermittlungsversuche statt, die erfolglos blieben.

Mit Schreiben vom 23.03.2000 wurde dem KlÃ¤ger eine MaÃnahme mit der Bezeichnung "Workshop zur Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt" in der Zeit vom 17.04. bis 07.07.2000 angeboten. Alg bzw. Alhi wÃ¼rde weitergewÃ¤hrt, daneben wÃ¼rden die Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten fÃ¼r auswÃ¤rtige Unterbringung usw. Ã¼bernommen. Er mÃ¶ge die umseitigen Hinweise zur Teilnahme an TrainingsmaÃnahmen und die angekreuzte Rechtsfolgenbelehrung beachten.

Mit Schreiben vom 04.04.2000 machte der KlÃ¤ger geltend, seiner Ansicht nach dÃ¼rfte eine erneute Teilnahme an einer TrainingsmaÃnahme zumindest in der vorgeschlagenen Form wenig Erfolg versprechend sein. Er habe wiederholt an Ã¤hnlichen TrainingsmaÃnahmen teilgenommen. Nachdem die Trainingsinhalte "Erstellung von Bewerbungsunterlangen, Analyse der Situation usw." bereits wiederholt bekannt seien, sei davon auszugehen, dass er in der Lage sei, sich zu bewerben und entsprechende Unterlagen zu erstellen.

Der KlÃ¤ger, der am 13.04.2000 noch einmal bei der Beklagten vorgesprochen hatte, nahm ab 17.04.2000 an der MaÃnahme teil.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2000 verwarf die Beklagte sein Schreiben vom 04.04.2000 als unzulÃ¤ssigen Widerspruch. Die Unterbreitung der BildungsmaÃnahme stelle keinen Verwaltungsakt dar.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut (SG) Klage erhoben und geltend gemacht, es handele sich bei der rechtverbindlichen Anordnung um eine Zusicherung gemÃ¤Ã Â§ 34 SGB X und damit um einen Verwaltungsakt, da diese Aufforderung die rechtsverbindliche Zusicherung der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die TrainingsmaÃnahme beinhalte. Nachdem er jetzt wiederholt an TrainingsmaÃnahmen teilgenommen habe, sei wohl nicht mehr fraglich, welche Eignung er im Sinne des Â§ 49 Abs.1 Nr.1 SGB III habe, weshalb nur eine TrainingsmaÃnahme mit einer maximalen Dauer von zehn Wochen mÃ¶glich sei. Aufgrund des Umstandes, dass bereits wegen der Ablehnung eines Arbeitsangebotes eine Sperrzeit verhÃ¤ngt worden sei, sei es ihm nicht zuzumuten, sich erst gegen die Anordnung einer TrainingsmaÃnahme zur Wehr zu setzen mit der Gefahr, den Verlust des gesamten Alhi-Anspruches zu erleiden. Es bestehe daher ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, vor weiteren Anordnungen von TrainingsmaÃnahmen klÃ¤ren zu lassen, ob das Angebot vom 23.03.2000 rechtmÃ¤Ãig gewesen sei.

Mit Urteil vom 17.10.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Diese sei unzulÃ¤ssig. Zwar sei die Kammer der Auffassung, dass das Angebotschreiben vom 23.03.2000

einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 SGB X darstelle. Die Notwendigkeit der nachtrÃ¤glichen Feststellung der Rechtswidrigkeit sei jedoch fÃ¼r die Kammer nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger habe nicht glaubhaft darzulegen vermocht, dass ihm dieselbe MaÃnahme wiederum in dieser Form angeboten wÃ¼rde. Wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung deutlich geworden sei, entspreche die Form des Angebotes wohl nicht dem sonst Ã¼blichen Inhalt eines MaÃnahmeangebotes.

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger weiterhin geltend, das RechtsschutzbedÃ¼rfnis sei gegeben, da er nach den vorliegenden Unterlagen alle ein bis zwei Jahre die VerfÃ¼gung erhalte, an einer TrainingsmaÃnahme teilzunehmen. Er mÃ¶chte eine neue Arbeitsstelle finden und deshalb gerne an einer zweckmÃ¤Ãigen TrainingsmaÃnahme teilnehmen. FÃ¼r die Beklagte bestehe hinsichtlich der Auswahl von TrainingsmaÃnahmen die Verpflichtung zur fehlerfreien ErmessensausÃ¼bung.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.10.2002 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid vom 23.03.2000 rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Entgegen der Ansicht des SG handele es sich bei dem MaÃnahmeangebot nicht um einen Verwaltungsakt i.S. des Â§ 31 SGB X. Erst die Ablehnung des Angebotes verursache ein weiteres Verwaltungsverfahren, das sich in der Entscheidung niederschlage, ob Rechtsfolgen der Ablehnung eintreten. Andererseits sei nicht nachvollziehbar, dass der KlÃ¤ger sich nach jahrelanger Arbeitslosigkeit nicht in zumutbare TrainingsmaÃnahmen begeben wolle, die bereits ihrem Namen nach "Training" seien, um nicht ganz arbeitsentwÃ¶hnt zu werden. Auch sei nicht glaubhaft dargelegt, dass er kÃ¼nftig gleiche TrainingsmaÃnahmen-Angebote erhalte.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem MaÃnahmeangebot vom 23.03.2000 um einen Verwaltungsakt handelt. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r eine allein mÃ¶gliche Fortsetzungsfeststellungsklage nach Â§ 131 Abs.1 Satz 3 SGG liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger kein berechtigtes Interesse an der Feststellung hÃ¤tte, dass dieser Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Das Feststellungsinteresse erfordert ein durch die Sachlage vernÃ¼nftigerweise gerechtfertiges Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, Rdnr.10a zu Â§ 131 m.w.N.). Anhaltspunkte fÃ¼r ein wirtschaftliches oder ideelles Interesse liegen nicht vor und werden vom KlÃ¤ger nicht geltend gemacht. Jedoch ist auch ein rechtliches Interesse nicht erkennbar. Vom KlÃ¤ger wird das Interesse geltend gemacht, einer Wiederholung eines gleichartigen MaÃnahmeangebotes vorzubeugen. Dies setzt aber voraus, dass eine konkrete, in naher Zukunft oder doch absehbarer Zeit tatsÃ¤chlich bevorstehende Gefahr der Wiederholung des Verwaltungsaktes bei im wesentlichen unverÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen und rechtlichen UmstÃ¤nden besteht. Eine solche Gefahr ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erkennbar.

Es liegen bereits keine Anhaltspunkte vor, dass dem KlÃ¤ger in absehbarer Zeit eine TrainingsmaÃnahme gleichen Inhalts angeboten wird. Hiergegen spricht bereits die Tatsache, dass er eine solche durchlaufen hat. Sein Vorbringen, ihm seien in der Vergangenheit mehrfach identische MaÃnahmen angeboten worden, entbehrt jeder Grundlage. Lediglich die vom 24.04. bis 22.12.1995 durchlaufene MaÃnahme kann im weiteren Sinn als TrainingsmaÃnahme angesehen werden, wobei aber konkrete Kenntnisse, z.B. in der EDV, vermittelt wurden. Die MaÃnahme vom 05.10.1998 bis 01.04.1999 beinhaltete einen PC-Intensiv-Kurs und war keine TrainingsmaÃnahme im technischen Sinn.

Zudem kann nicht als selbstverstÃ¤ndlich unterstellt werden, dass der KlÃ¤ger weiterhin arbeitslos sein wird und sich von daher die Frage gleicher TrainingsmaÃnahmen stellen wird. AuÃerdem wÃ¼rde ein kÃ¼nftig erfolgendes MaÃnahmeangebot nicht bei "im wesentlichen unverÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen und rechtlichen UmstÃ¤nden" erfolgen, denn die ZulÃ¤ssigkeit bzw. RechtmÃ¤Ãigkeit eines MaÃnahmeangebotes hÃ¤ngt von der konkreten Situation ab, d.h. der Dauer der Arbeitslosigkeit, der aktuellen Lage am Arbeitsmarkt und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit und ZweckmÃ¤Ãigkeit von MaÃnahmen zur Wiedereingliederung. Schon deshalb kÃ¶nnte aus einer RechtmÃ¤Ãigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines im MÃ¤rz 2000 erfolgten MaÃnahmeangebotes nicht auf eine RechtmÃ¤Ãigkeit/Rechtswidrigkeit eines Jahre spÃ¤ter erfolgenden MaÃnahmeangebotes geschlossen werden. Ziel der TrainingsmaÃnahme ist neben der Wissensvermittlung auch die Unterbrechung der durch die Arbeitslosigkeit bedingten InaktivitÃ¤t und die hieraus resultierende MÃ¶glichkeit, einem potentiellen Arbeitgeber gegenÃ¼ber darzutun, wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit nicht gÃ¤nzlich untÃ¤tig gewesen zu sein.

Auch als allgemeine Feststellungsklage i.S. Â§ 55 Abs.1 Nr.1 SGG â wenn man davon ausgeht, dass es sich bei dem MaÃnahmeangebot nicht um einen Verwaltungsakt handelt â wÃ¤re die Klage nicht zulÃ¤ssig, da der KlÃ¤ger aus den dargelegten GrÃ¼nden kein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses hat. Wollte man die streitige Verpflichtung, an einer bestimmten Art von TrainingsmaÃnahmen teilzunehmen, als die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen eines RechtsverhÃ¤ltnisses ansehen, so stÃ¼nden einem Interesse an dieser Feststellung die angefÃ¼hrten UmstÃ¤nde entgegen, dass sich diese

Verpflichtung erst aus den jeweils konkret gegebenen UmstÃ¤nden bestimmen lÃ¤Ãt und nicht eine gegenwÃ¤rtige Situation sozusagen in die Zukunft projiziert werden kann. Die konkrete Vermittlungssituation, im Rahmen derer eine kÃ¼nftige MaÃnahme angeboten werden kÃ¶nnte, kann nicht vorhergesehen werden, weshalb jetzt nicht beurteilt werden kann, ob in einer kÃ¼nftigen Situation die Voraussetzungen des Â§ 49 Abs.1 Nr. 1 SGB III vorliegen, nÃ¤mlich es erforderlich ist, die Eingung des Arbeitslosen fÃ¼r eine berufliche TÃ¤tigkeit oder eine Leistung der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung festzustellen. Da das vom KlÃ¤ger erworbene berufliche Wissen auch durch Zeitablauf verloren geht, kann der Notwendigkeit einer entsprechenden MaÃnahme nicht der aktuelle Kenntnisstand gegengesetzt werden. Zudem kann nur in der kÃ¼nftigen Situation beurteilt werden, ob es erforderlich ist, im Sinne des Â§ 49 Abs.1 Nr.2 SGB III die Selbstsuche des KlÃ¤gers sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung Ã¼ber MÃ¶glichkeit der Arbeitsplatzsuche, zu unterstÃ¼tzen oder seine Arbeitsbereitschaft und ArbeitsfÃ¤higkeit zu prÃ¼fen.

Da sich die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse bekannermaÃen stÃ¤ndig und mit zunehmender Geschwindigkeit Ã¤ndern, ist es nur zum konkreten Zeitpunkt mÃ¶glich, im Sinne des Â§ 49 Abs.1 Nr.3 SGB III zu beurteilen, ob es notwendig ist, dem Arbeitslosen erforderliche Kenntnisse und FÃ¤higkeiten zu vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen AbschluÃ einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.10.2002 zurÃ¼ckzuweisen. Die Entscheidung konnte gem. Â§ 124 Abs.2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis hiermit erklÃ¤rt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024